

Erläuterungen zu den Änderungstarifverträgen mit der TdL vom 17. Februar 2017

Nach einem Verhandlungstermin am 16. Mai 2017 konnten die Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung der Tarifeinigung mit der TdL vom 17. Februar 2017 am 12. Juni 2017 abgeschlossen werden. Zu den geeinten Tarifvertragstexten werden nachfolgend Erläuterungen gegeben. Von einer Erläuterung des dem Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte angefügten Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) sowie der Änderungstarifverträge Nrn. 1 und 2 zum TV EntgO-L wird abgesehen.

Inhalt:

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TV-L
- II. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TVÜ-Länder
- III. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TV Pkw-Fahrer-TV-L
- IV. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVA-L BBiG
- V. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVA-L Pflege
- VI. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TV Prakt-L
- VII. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV Wiederaufnahme Berlin
- VIII. Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte
- IX. Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen

I. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 17. Februar 2017

§ 1 – Änderung des TV-L zum 1. Januar 2017

Nr. 1 – Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses

Redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung des § 19a TV-L durch § 1 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages.

Nr. 2 – Neufassung des § 1 Absatz 2 Buchstabe e

§ 1 Abs. 2 Buchstabe e TV-L beinhaltet die Ausnahme der Auszubildenden vom Geltungsbereich des TV-L.

Im Hinblick auf die in Abschnitt V Ziffer 5.5 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarte Ergänzung des Geltungsbereichs des TVA-L Pflege um die Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz sowie die in Abschnitt V Ziffer 5.5 Buchstabe c der Tarifeinigung vereinbarten Verhandlungen über die Einbeziehung von betrieblich-schulischen Ausbildungsgängen in den Geltungsbereich des TVA-L Pflege wird die

Ausnahme der Auszubildenden vom Geltungsbereich des TV-L nicht mehr auf Schüler/Schüler in abschließend aufgeführten Ausbildungsgängen begrenzt.

Nr. 3 – Neufassung des § 3 Absatz 5 Satz 2

§ 3 Abs. 5 Satz 2 TV-L regelt, von welchen Ärzten bescheinigt werden kann, dass die Beschäftigten zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind, wenn der Arbeitgeber bei begründeter Veranlassung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 TV-L eine entsprechende Verpflichtung der Beschäftigten ausspricht.

Durch die Neufassung wird die in Abschnitt V Ziffer 1 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarte Erweiterung um Betriebsärzte und Personalärzte umgesetzt. Hintergrund für diese Erweiterung ist, dass die bisher ausschließlich benannten Amtsärzte häufig die Durchführung solcher Untersuchungen als nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehörend ablehnen. Die Möglichkeit der Betriebsparteien, sich auf einen anderen Arzt zu verständigen, bleibt unverändert erhalten.

Nr. 4 – Ergänzung der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-L

§ 16 Abs. 2 TV-L regelt die Stufenzuordnung bei Neueinstellung. Satz 3 legt u.a. fest, dass bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren die Zuordnung zur Stufe 3 erfolgt. In Umsetzung von Abschnitt V Ziffer 2 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 wird hierzu eine zusätzliche Protokollerklärung Nr. 4 angefügt, wonach dann, wenn gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 TV-L eine besondere Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt, die Zuordnung zur Stufe 3 bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren erfolgt. Der Fall einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 ist in der sogen. kleinen EG 9 gegeben. Durch die neue Protokollerklärung wird eine Besserstellung von neu einzustellenden Beschäftigten gegenüber in Stufe 1 oder 2 vorhandenen Beschäftigten verhindert, die schon immer insgesamt sechs Jahre benötigt haben, um in die Stufe 3 aufrücken zu können.

Die Neuregelung tritt gemäß § 6 Nr. 2 des Änderungstarifvertrags am 1. März 2017 in Kraft.

Nr. 5 – Änderung des § 17

Buchstabe a – Änderung des Absatz 4

§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L regelt die Zahlung eines Garantiebetrages bei Höhergruppierungen.

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, dass es keine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 1 geben kann.

Buchstabe b – Neufassung des Satzes 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2

Die Werte der Garantiebeträge bei Höhergruppierungen werden gemäß der in Satz 1 der Protokollerklärung vorgeschriebenen Dynamisierung zu den jeweiligen Zeitpunkten um die in Abschnitt I Ziffer 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhungen angehoben. Für die Entgelterhöhung ab 1. Januar 2017 wurde dabei mit der TdL in Abschnitt I Ziffer 3 Satz 1 der Tarifeinigung zur einheitlichen Berücksichtigung des Mindestbetrages der Tabellenerhöhung von 75,00 Euro ein Wert von 2,2 Prozent vereinbart.

Nr. 6 – Einfügung eines § 19a

Allgemeines

Mit der Einfügung des § 19a TV-L wird die in Abschnitt V Ziffer 4 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarte Neuregelung der bisher in § 6 des Tarifvertrags über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 sowie im Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975 und im Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991 geregelten Vollzugszulage umgesetzt.

Wesentlicher Inhalt der Neuregelung ist der Verweis auf die Regelungen für die entsprechenden Beamten des Arbeitgebers, wodurch sich von Ausnahmen während des ersten Jahres der Tätigkeit abgesehen die Vollzugszulage gegenüber dem bisherigen tariflichen Stand erhöht. Bezüglich der Ausnahmen wird in § 4 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages eine Besitzstandsregelung für die vorhandenen Beschäftigten getroffen.

Die bisherigen tariflichen Vorschriften werden durch § 1 Nrn. 6 und 7 des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum TVÜ-Länder aufgehoben.

Absatz 1

Satz 1 enthält den Grundsatz, dass sich die Vollzugszulage für die Beschäftigten nach den für die entsprechenden Beamten des Arbeitgebers geltenden Vorschriften richtet.

Die Sätze 2 bis 4 und die Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1 entsprechen inhaltlich den bisherigen tariflichen Regelungen.

Absatz 2 regelt inhaltlich entsprechend den bisherigen tariflichen Regelungen die Verminderung der Vollzugszulage in den Fällen des Zusammentreffens mit bestimmten anderen Zulagen.

Nr. 7 – Neufassung des Satzes 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3

Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L regelt, dass in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung einzubeziehende Entgeltbestandteile, die vor einer allgemeinen Entgeltanpassung gezahlt wurden, um 90 Prozent des Prozentsatzes der allgemeinen Entgeltanpassung zu erhöhen sind. In Satz 2 werden die jeweils konkret geltenden Erhöhungssätze festgelegt. Für die Entgelterhöhung ab 1. Januar 2017 wurde dabei mit der TdL in Abschnitt I Ziffer 3 Satz 2 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 zur einheitlichen Berücksichtigung des Mindestbetrages der Tabellenerhöhung von 75,00 Euro ein Wert von 2,12 Prozent vereinbart.

Nr. 8 – Änderung des § 39 Absatz 4 Buchstabe g

§ 39 Abs. 4 Buchstabe g TV-L regelt das Sonderkündigungsrecht für die Entgelttabellen zum TV-L. Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Entgelttabellen entsprechend Abschnitt VIII der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 auf den 31. Dezember 2018 festgelegt.

Nr. 9 – Änderung des § 41 Nr. 2

Allgemeines

§ 41 Nr. 2 TV-L enthält Sonderregelungen zu den allgemeinen Arbeitsbedingungen für die Ärztinnen/Ärzte an Universitätskliniken.

Buchstabe a – Neufassung des § 3 Absatz 5 Satz 2

§ 3 Abs. 5 Satz 2 TV-L in der gemäß § 41 Nr. 2 TV-L geltenden Fassung regelt, von welchen Ärzten bescheinigt werden kann, dass die Beschäftigten zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind, wenn der Arbeitgeber bei begründeter Veranlassung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 TV-L eine entsprechende Verpflichtung der Beschäftigten ausspricht.

Durch die Neufassung wird die in Abschnitt V Ziffer 1 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarte Erweiterung um Betriebsärzte und Personalärzte umgesetzt. Hintergrund für diese Erweiterung ist, dass die bisher ausschließlich benannten Amtsärzte häufig die Durchführung solcher Untersuchungen als nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehörend ablehnen. Die Möglichkeit der Betriebsparteien, sich auf einen anderen Arzt zu verständigen, bleibt unverändert erhalten.

Buchstabe b – Änderung der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10

§ 3 Abs. 10 Satz 3 TV-L in der gemäß § 41 Nr. 2 TV-L geltenden Fassung schreibt die Dynamisierung des Zuschlags für Einsätze der Ärztinnen/Ärzte im Rettungsdienst vor. In der Protokollerklärung Nr. 3 werden die jeweils konkret geltenden Beträge festgelegt.

Da für die Ärztinnen/Ärzte der Mindestbetrag der Tabellenerhöhung ab 1. Januar 2017 um 75,00 Euro nicht zum Tragen kommt, verbleibt es hierbei für die Entgelterhöhung ab 1. Januar 2017 bei der Erhöhung um 2,0 Prozent.

Nr. 10 – Änderung des § 42 Nr. 2

Allgemeines

§ 42 Nr. 2 TV-L enthält Sonderregelungen zu den allgemeinen Arbeitsbedingungen für die Ärztinnen/Ärzte außerhalb von Universitätskliniken.

Buchstabe a – Neufassung des § 3 Absatz 5 Satz 2

§ 3 Abs. 5 Satz 2 TV-L in der gemäß § 42 Nr. 2 TV-L geltenden Fassung regelt, von welchen Ärzten bescheinigt werden kann, dass die Beschäftigten zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind, wenn der Arbeitgeber bei begründeter Veranlassung nach § 3 Abs. 5 Satz

1 TV-L eine entsprechende Verpflichtung der Beschäftigten ausspricht.

Durch die Neufassung wird die in Abschnitt V Ziffer 1 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarte Erweiterung um Betriebsärzte und Personalärzte umgesetzt. Hintergrund für diese Erweiterung ist, dass die bisher ausschließlich benannten Amtsärzte häufig die Durchführung solcher Untersuchungen als nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehörend ablehnen. Die Möglichkeit der Betriebsparteien, sich auf einen anderen Arzt zu verständigen, bleibt unverändert erhalten.

Buchstabe b – Änderung der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10

§ 3 Abs. 10 Satz 3 TV-L in der gemäß § 42 Nr. 2 TV-L geltenden Fassung schreibt die Dynamisierung des Zuschlags für Einsätze der Ärztinnen/Ärzte im Rettungsdienst vor. In der Protokollerklärung Nr. 3 werden die jeweils konkret geltenden Beträge festgelegt.

Da für die Ärztinnen/Ärzte der Mindestbetrag der Tabellenerhöhung ab 1. Januar 2017 um 75,00 Euro nicht zum Tragen kommt, verbleibt es hierbei für die Entgelterhöhung ab 1. Januar 2017 bei der Erhöhung um 2,0 Prozent.

Nr. 11 – Änderung des § 3 Absatz 5 Satz 2 in § 43 Nr. 2

§ 43 Nr. 2 TV-L enthält Sonderregelungen zu den allgemeinen Arbeitsbedingungen für die nichtärztlichen Beschäftigten in Universitätskliniken und Krankenhäusern.

§ 3 Abs. 5 Satz 2 TV-L in der gemäß § 43 Nr. 2 TV-L geltenden Fassung regelt, von welchen Ärzten bescheinigt werden kann, dass die Beschäftigten zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind, wenn der Arbeitgeber bei begründeter Veranlassung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 TV-L eine entsprechende Verpflichtung der Beschäftigten ausspricht.

Durch die Neufassung wird die in Abschnitt V Ziffer 1 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarte Erweiterung um Betriebsärzte und Personalärzte umgesetzt. Hintergrund für diese Erweiterung ist, dass die bisher ausschließlich benannten Amtsärzte häufig die Durchführung solcher Untersuchungen als nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehörend ablehnen. Die Möglichkeit der Betriebsparteien, sich auf einen anderen Arzt zu verständigen, bleibt unverändert erhalten.

Nr. 12 – Neufassung des § 44 Nr. 2a

§ 44 Nr. 2a TV-L enthält Sonderregelungen zu den Stufen der Entgelttabelle für Beschäftigte als Lehrkräfte.

Da die bisherigen Regelungen auch in § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) enthalten sind, der durch den Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte gemäß Abschnitt IV in Verbindung mit Anlage 4b zur Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 auch von ver.di und der GEW vereinbart wird, wird zur Vermeidung von Doppelregelungen die bisherige inhaltliche Regelung durch einen Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des TV EntgO-L ersetzt. Mit der Neuregelung wird zugleich Abschnitt V Ziffer 2 Buchstabe b der Tarifeinigung umgesetzt, wonach § 44 Nr. 2a TV-L an die Regelung in der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L über die Zuordnung zur Stufe 3 bei Neueinstellung in der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in der Stufe 2 (sogen. kleine 9) angepasst werden soll, weil diese Regelung in § 6 Abs. 2 TV EntgO-L bereits enthalten ist.

Die Neufassung tritt gemäß § 6 Nr. 2 des Änderungstarifvertrags wie der TV EntgO-L und die Änderung in § 16 Abs. 2 TV-L am 1. März 2017 in Kraft.

Nr. 13 – Neufassung des § 47 Nr. 3

Allgemeines

§ 47 Nr. 3 TV-L beinhaltet die Sonderregelungen über die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses und zur Übergangszahlung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst und im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst.

Mit der Neufassung des § 47 Nr. 3 TV-L wird die in Abschnitt V Ziffer 3 in Verbindung mit der Anlage 5 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarte Neuregelung dieser Sonderregelungen umgesetzt.

Die bisherige Regelung sieht vor, dass das Arbeitsverhältnis auf Verlangen der Beschäftigten vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze zu dem Zeitpunkt endet, zu dem die vergleichbaren Beamten in den gesetzlichen Ruhestand treten, und dass die Beschäftigten in diesem Fall eine Übergangszahlung erhalten, wenn sie eine zusätzliche private Altersversorgung nachweisen.

Vor dem Hintergrund, dass durch diese Regelung insbesondere bei einem Ausscheiden vor dem Anspruch auf eine – vorgezogene – Rente keine ausreichende Absicherung des Lebensunterhalts gewährleistet ist, hatte ver.di bereits in der Tarifrunde 2009 eine Neuregelung gefordert.

Kernpunkte der Neuregelung sind, dass das Arbeitsverhältnis nicht mehr zu dem Zeitpunkt endet, ab dem vergleichbare Beamte in den gesetzlichen Ruhestand treten, sondern bis zu drei Jahre vor der gesetzlichen Regelaltersgrenze, dass die Beschäftigten keine private Altersversorgung mehr abschließen müssen, um Anspruch auf die Übergangszahlung zu haben, und dass der Betrag der Übergangszahlung erhöht wird. Die Übergangszahlung dient damit dem Ausgleich der Renten- und Zusatzversicherungsabschläge wegen der vorgezogenen Inanspruchnahme der Rente, nicht aber der Sicherung des Lebensunterhalts bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch. Eine Situation, in der kein Arbeitseinkommen erzielt wird, keine Sozialversicherungspflicht besteht und eine Sperrfrist für den Bezug von Arbeitslosengeld gilt, soll nicht eintreten.

Der in § 47 Nr. 1 TV-L geregelte räumliche (Tarifgebiet West) und persönliche Geltungsbereich der Sonderregelungen bleibt unverändert.

Für die vorhandenen Beschäftigten wird in § 4 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages eine Vertrauensschutzregelung zur Weitergeltung des bisherigen Rechts auf Antrag getroffen.

Absatz 1 regelt das vorzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

Satz 1 sieht vor, dass das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber mindestens 36 Jahre im Justizvollzugsdienst oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr besteht, auf ihr schriftliches Verlangen zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamte des Arbeitgebers in den gesetzlichen Ruhestand treten, endet. Zeiten bei anderen Arbeitgebern oder mit anderen Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt. Das Arbeitsverhältnis endet frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem beide Voraussetzungen (höchstens 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und Erreichen des Lebensalters, zu dem vergleichbare Beamte des Arbeitgebers in den gesetzlichen Ruhestand treten) erfüllt sind. 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze kann die Rente für langjährig Versicherte nach § 236 SGB VI in Anspruch genommen werden. Sie steht nach einer Wartezeit von 35 Jahren – mit Abschlägen – nach dem vollendeten 63. Lebensjahr zu. Die Beschäftigten können einen späteren Zeitpunkt festlegen.

Nach Satz 2 tritt im Falle des Anspruchs auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236a SGB VI die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme dieser Rente an die Stelle der Regelaltersgrenze. Dies ist – nach einer Wartezeit von 35 Jahren – das vollendete 63. Lebensjahr.

Satz 3 bestimmt für die Fälle einer kürzeren Beschäftigungszeit im Sinne des Satzes 1, dass sich die Frist von 36 Kalendermonaten für jedes fehlende volle Beschäftigungsjahr um jeweils einen Monat vermindert.

Das schriftliche Verlangen nach Satz 1 muss gemäß Satz 4 mindestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden.

Absatz 2 regelt die Übergangszahlung.

Satz 1 bestimmt, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, der zwischen dem Ausscheiden und der Regelaltersgrenze bzw. der abschlagsfreien Altersrente für schwerbehinderte Menschen liegt, eine Übergangszahlung in Höhe von 65 % der Entgeltgruppe 7 Stufe 6 bzw. bei höherer Eingruppierung der Entgeltgruppe 8 Stufe 6 zusteht. Weitere Voraussetzungen für den Anspruch auf die Übergangszahlung bestehen nicht.

Nach Satz 2 erfolgt die Übergangszahlung in einer Summe mit dem Ausscheiden der Beschäftigten. Gemäß Satz 3 kann die Übergangszahlung auf Wunsch der Beschäftigten auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

Absatz 3 enthält eine Vertrauensschutzregelung über die Weitergeltung der höheren Bemessungssätze für die Übergangszahlung für die unter die bisherige Vertrauensschutzregelung des § 47 Nr. 3 Abs. 4 TV-L fallenden Beschäftigten.

Absatz 4 bestimmt, dass die Sonderregelungen auf Beschäftigte, die Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte (sogen. Rente mit 63) haben, keine Anwendung finden. Grund hierfür ist zum Einen, dass diese Altersrente gegenüber der Regelaltersrente zwei Jahre früher ohne

Abschläge zusteht, und zum Anderen, dass sie nicht ihrerseits vorzeitig in Anspruch genommen werden kann.

Nr. 14 – Änderung der Vorbemerkung Nr. 4 in Anlage A

Die Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung in der Anlage A zum TV-L regelt die Nichtgeltung der Entgeltordnung für die Beschäftigten als Lehrkräfte.

Aufgrund der Inkraftsetzung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) durch den Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte gemäß Abschnitt IV in Verbindung mit Anlage 4b zur Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 wird jetzt ergänzend für die unter § 44 TV-L fallenden Lehrkräfte auf die Entgeltordnung Lehrkräfte in der Anlage zum TV EntgO-L verwiesen.

Nr. 15 – Änderung der Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2

Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) enthält die Tätigkeitsmerkmale für die Leiter von Kindertagesstätten.

Mit den Änderungen wird die Vereinbarung über zusätzliche Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Abschnitt III Ziffer 2 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt.

Für die nicht nach der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten wird in § 4 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages eine Übergangsregelung getroffen.

Nr. 16 – Änderung der Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4

Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) enthält die Tätigkeitsmerkmale für die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen.

Mit den Änderungen wird die Vereinbarung über zusätzliche Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Abschnitt III Ziffer 2 Buchstaben b bis d in Verbindung mit der Anlage 3 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt. Die neue Protokollerklärung Nr. 2 entspricht inhaltlich dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 des Teils B Abschnitt XXIV der Entgeltordnung VKA.

Für die nicht nach der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten wird in § 4 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages eine Übergangsregelung getroffen.

Nr. 17 – Änderung der Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6

Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) enthält die Tätigkeitsmerkmale für die Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen.

Mit den Änderungen wird die Vereinbarung über zusätzliche Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Abschnitt III Ziffer 2 Buchstabe e der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt.

Für die nicht nach der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten wird in § 4 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages eine Übergangsregelung getroffen.

Nr. 18 – Ergänzung der Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 6

Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 6 der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) enthält die Tätigkeitsmerkmale für die Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen in Einrichtungen im Sinne des § 43 TV-L.

Mit der Ergänzung wird die Vereinbarung über den Wegfall der Stufe 1 und die Verlängerung der Stufenlaufzeit der Stufe 2 um ein Jahr in der Entgeltgruppe KR 7a für Beschäftigte in der Pflege in Abschnitt III Ziffer 4 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt.

Für die vorhandenen Beschäftigten werden in § 4 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Übergangsregelungen zur Anrechnung der in der Stufe 1 zurückgelegten Zeit getroffen.

Nr. 19 – Änderung der Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 8

Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 8 der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) enthält die Tätigkeitsmerkmale für die Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen in Einrichtungen, die nicht von § 43 TV-L erfasst werden.

Mit der Ergänzung wird die Vereinbarung über den Wegfall der Stufe 1 und die Verlängerung der Stufenlaufzeit der Stufe 2 um ein Jahr in der Entgeltgruppe KR 7a für Beschäftigte in der Pflege in Abschnitt III Ziffer 4 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt.

Für die vorhandenen Beschäftigten werden in § 4 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Übergangsregelungen zur Anrechnung der in der Stufe 1 zurückgelegten Zeit getroffen.

Nr. 20 – Ergänzung der Anlage A Teil IV Abschnitt 2 Unterabschnitt 3

Teil IV Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) enthält die Tätigkeitsmerkmale für die Hebammen.

Mit der Ergänzung wird die Vereinbarung über den Wegfall der Stufe 1 und die Verlängerung der Stufenlaufzeit der Stufe 2 um ein Jahr in der Entgeltgruppe KR 7a für Beschäftigte in der Pflege in Abschnitt III Ziffer 4 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt.

Für die vorhandenen Beschäftigten werden in § 4 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Übergangsregelungen zur Anrechnung der in der Stufe 1 zurückgelegten Zeit getroffen.

Nr. 21 – Ergänzung der Anlage A Teil IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 4

Teil IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) enthält die Tätigkeitsmerkmale für die Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen in Einrichtungen im Sinne des § 43 TV-L.

Mit der Ergänzung wird die Vereinbarung über den Wegfall der Stufe 1 und die Verlängerung der Stufenlaufzeit der Stufe 2 um ein Jahr in der Entgeltgruppe KR 7a für Beschäftigte in der Pflege in Abschnitt III Ziffer 4 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt.

Für die vorhandenen Beschäftigten werden in § 4 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Übergangsregelungen zur Anrechnung der in der Stufe 1 zurückgelegten Zeit getroffen.

Nr. 22 – Änderung der Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 8

Teil IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) enthält die Tätigkeitsmerkmale für die Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen in Einrichtungen, die nicht von § 43 TV-L erfasst werden.

Mit der Ergänzung wird die Vereinbarung über den Wegfall der Stufe 1 und die Verlängerung der Stufenlaufzeit der Stufe 2 um ein Jahr in der Entgeltgruppe KR 7a für Beschäftigte in der Pflege in Abschnitt III Ziffer 4 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt.

Für die vorhandenen Beschäftigten werden in § 4 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages Übergangsregelungen zur Anrechnung der in der Stufe 1 zurückgelegten Zeit getroffen.

Nr. 23 – Ersetzung der Anlagen B bis F

Die Anlagen B bis F zum TV-L enthalten die Entgelttabellen für die Entgeltgruppen 1 bis 15, für Pflegekräfte sowie für Ärztinnen/Ärzte an Universitätskliniken, die Bereitschaftsdienstentgelte und die Entgeltgruppen-, Funktions- und Vorarbeiterzulagen sowie die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst.

Durch die Ersetzung werden sie zu den jeweiligen Zeitpunkten um die in Abschnitt I Ziffern 1 und 3 Satz 1 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarten Prozentsätze unter Berücksichtigung des Mindestbetrags angehoben. Ebenso werden damit die Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 und KR 9a bis KR 11a ab 1. Januar 2018 gemäß Abschnitt II in Verbindung mit der Anlage 1 der Tarifeinigung und die Einfügung der zusätzlichen Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gemäß Abschnitt III Ziffer 3 der Tarifeinigung umgesetzt.

§ 2 – Änderung des TV-L zum 1. Januar 2018

Nr. 1 – Änderung des § 16

Buchstabe a – Neufassung des Absatz 1 Satz 1

§ 16 Abs. 1 Satz 1 TV-L legt die Anzahl der Stufen in den Entgeltgruppen fest.

Durch die Neufassung wird die Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 und KR 9a bis KR 11a ab 1. Januar 2018 gemäß Abschnitt II der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt.

Für die vorhandenen Beschäftigten werden in § 4 Nr. 5 des Änderungstarifvertrages Übergangsregelungen getroffen.

Buchstabe b – Änderung des Absatz 3 Satz 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Stufe 6 durch § 2 Nr. 1 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages.

Nr. 2 – Änderung der Anlage A Teil IV

Teil IV der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) enthält die Tätigkeitsmerkmale für die Beschäftigten im Pflegedienst.

Mit den Änderungen wird die Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a ab 1. Januar 2018 gemäß Abschnitt II Ziffer 2 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt.

§ 3 – Änderung der Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des TV-L zum 1. Oktober 2018

Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) enthält die Tätigkeitsmerkmale für die leitenden Gesundheits- und Krankenpflegerinnen in Einrichtungen im Sinne des § 43 TV-L.

Mit den Änderungen wird die formale Einführung der Stufe 6 anstelle des bisherigen Erhöhungsbetrages in der Stufe 5 in den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a ab 1. Oktober 2018 gemäß Ziffer 2 Buchstabe c der Anlage 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt.

§ 4 – Übergangsregelungen

Nr. 1 – Übergangsregelungen zur Neuregelung der Vollzugszulage zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages)

Absatz 1 – Besitzstandsregelung

Soweit am 17. Februar 2017 vorhandene Beschäftigte nach den bisherigen tariflichen Regelungen Anspruch auf eine höhere Vollzugszulage haben als nach dem zum 1. Januar 2017 neu eingefügten § 19a TV-L, wird ihnen der bisherige Betrag für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit weitergezahlt. Diese Fallkonstellation kann in Baden-Württemberg eintreten, wo während des ersten Jahres der Beschäftigung im Vollzugsdienst die Vollzugszulage nur 66,35 Euro beträgt.

Absatz 2 – Regelung für nicht nach der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierte Beschäftigte

§ 19a Abs. 2 TV-L enthält Regelungen zur Verminderung der Vollzugszulage, wenn gleichzeitig bestimmte andere Zulagen zustehen. Die Buchstaben a und b stellen dabei auf die Eingruppierung nach den Teilen I, II oder III bzw. nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L ab. Da die bei Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 vorhandenen Beschäftigten nur dann nach einem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung eingruppiert sind, wenn sie einen Höhergruppierungsantrag nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder gestellt haben, wird für die gemäß § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder in ihrer bisherigen Entgeltgruppe verbliebenen Beschäftigten festgelegt, dass auch für sie die Verminderung der Vollzugszulage gilt.

Nr. 2 – Übergangsregelung zur Neuregelung der Übergangszahlung im Justizvollzugsdienst und im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nr. 13 des Änderungstarifvertrages)

Da die Neufassung des § 47 Nr. 3 TV-L nicht nur zu einer Erhöhung der Übergangszahlung, sondern auch zu einem Hinausschieben des Zeitpunktes des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis führt, wird für die am 31. Dezember 2016 schon und am 1. Januar 2017 noch beim selben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten eine Vertrauensschutzregelung getroffen. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei Fortgeltung von § 47 Nr. 3 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung innerhalb von acht Jahren nach dem 31. Dezember 2016 auf schriftliches Verlangen vorgezogen werden würde, können bis zum 31. Dezember 2017 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen, dass an Stelle von § 47 Nr. 3 TV-L in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung § 47 Nr. 3 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet.

Ein Musterantrag ist als **Anlage 2** beigefügt.

Nr. 3 – Übergangsregelung zur Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 15 bis 17 des Änderungstarifvertrages)

Die durch die Änderungen in § 1 Nrn. 15 bis 17 des Änderungstarifvertrages eingeführten zusätzlichen Entgeltgruppenzulagen gelten für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die nach

bestimmten Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt 20 der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) eingruppiert sind. Da die bei Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 vorhandenen Beschäftigten nur dann nach einem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung eingruppiert sind, wenn sie einen Höhergruppierungsantrag nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder gestellt haben, wird für die gemäß § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder in ihrer bisherigen Entgeltgruppe verbliebenen Beschäftigten festgelegt, dass auch für sie Anspruch auf die jeweilige zusätzliche Entgeltgruppenzulage besteht, wenn sie bei Anwendung von § 12 TV-L nach einem der aufgeführten Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung eingruppiert wären.

Nr. 4 – Übergangsregelung zur Streichung der Stufe 1 in der Entgeltgruppe KR 7a zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 18 bis 22 des Änderungstarifvertrages)

Satz 1

Um die in der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a vorhandenen Beschäftigten nicht gegenüber neu einzustellenden Beschäftigten zu benachteiligen, werden sie durch Satz 1 so gestellt, als ob die Stufe 1 bereits seit Beginn ihrer Beschäftigung gestrichen wäre. Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet waren, werden am 1. Januar 2017 der Stufe 2 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet, wobei die in der Stufe 1 zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 angerechnet wird.

Satz 2

Um ein Hinausschieben des Stufenaufstiegs in die Stufe 3 durch die Verlängerung der Stufenlaufzeit der Stufe 2 um ein Jahr für am 1. Januar 2017 in der Stufe 2 der Entgeltgruppe KR 7a auszuschließen, wird bei ihnen die in der Stufe 1 verbrachte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 angerechnet.

Nr. 5 – Übergangsregelungen zur Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 und KR 9a bis KR 11a zum 1. Januar 2018 (§ 2 Nrn. 1 und 2 des Änderungstarifvertrages)

Absatz 1 – Übergangsregelungen für vorhandene Beschäftigte

Satz 1 bestimmt, dass für die am 1. Januar 2018 vorhandenen Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 15 bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a die bis zum 31. Dezember 2017 in der Stufe 5 bzw. in einer individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die für das Aufrücken in die Stufe 6 in der Stufe 5 zurückzulegende Stufenlaufzeit von fünf Jahren angerechnet wird.

Satz 2 legt für die Fälle, in denen das Tabellenentgelt der neuen Stufe 6 niedriger ist als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, fest, dass die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet werden. Durch die Bezugnahme auf § 6 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder wird die neue individuelle Endstufe bei Höhergruppierungen dem Tabellenentgelt gleichgestellt und dynamisiert.

Absatz 2 – Übergangsregelungen für vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit

Soweit in Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 9 in der Entgeltordnung zum TV-L gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 TV-L festgelegt ist, dass die Stufe 5 nicht erreicht werden kann (sogen. kleine 9), wird durch die Neufassung der Anlage B zum TV-L (allgemeine Entgelttabelle) zum 1. Januar 2018 durch die Anlage 1 des Änderungstarifvertrages anstelle der Einführung einer Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 ein erhöhtes Tabellenentgelt in der Stufe 4 gezahlt.

Satz 1 bestimmt, dass für die am 1. Januar 2018 vorhandenen Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 die bis zum 31. Dezember 2017 in der Stufe 4 bzw. in einer individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die Wartezeit für das erhöhte Tabellenentgelt von fünf Jahren angerechnet.

Satz 2 legt für die Fälle, in denen das erhöhte Tabellenentgelt der Stufe 4 niedriger ist als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, fest, dass die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet werden. Durch die Bezugnahme auf § 6 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder wird die neue individuelle Endstufe bei Höhergruppierungen dem Tabellenentgelt gleichgestellt und dynamisiert.

§ 5 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 5 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L zu beachten.

Diese Regelung hat Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten ab 1. Januar 2017 auf den erhöhten Garantiebetrug bei Höhergruppierungen (s. § 1 Nr. 5 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages), auf die erhöhte Vollzugszulage (s. § 1 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages), auf den erhöhten Einsatzzuschlag für Ärztinnen/Ärzte im Rettungsdienst (s. § 1 Nr. 9 Buchst. b und Nr. 10 Buchst. b des Änderungstarifvertrages), auf die erhöhte Übergangszahlung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr (s. § 1 Nr. 13 des Änderungstarifvertrages), auf die zusätzlichen Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (s. § 1 Nrn. 15 bis 17 des Änderungstarifvertrages), auf die Bezahlung nach der Stufe 2 der Entgeltgruppe KR 7a (s. § 1 Nrn. 18 bis 22 des Änderungstarifvertrages) und auf das erhöhte Tabellenentgelt (s. § 1 Nr. 23 und die Anlagen 1 bis 5 des Änderungstarifvertrages).

Ein Musterantrag ist als **Anlage 1** beigefügt.

§ 6 – Inkrafttreten

Nr. 1

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens grundsätzlich rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens voraussichtlich im Juli 2017 entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L nicht zu laufen.

Nr. 2

Abweichend von Nr. 1 treten die Änderungen bei der Stufenzuordnung bei Neueinstellungen (s. § 1 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages) und der Sonderregelungen für die Beschäftigten als Lehrkräfte bezüglich der Eingruppierung (s. § 1 Nr. 12 des Änderungstarifvertrages) am 1. März 2017 in Kraft.

Nr. 3

Abweichend von Nr. 1 treten die Regelungen zur Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 und KR 9a bis KR 11a (s. § 2 des Änderungstarifvertrages) und die Übergangsregelungen hierzu (s. § 4 Nr. 5 des Änderungstarifvertrages) am 1. Januar 2018 in Kraft.

Nr. 4

Abweichend von Nr. 1 treten die Regelungen zur formalen Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a (s. § 3 des Änderungstarifvertrages) am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Anlagen 1 bis 5 – Neufassung der Anlagen B bis F

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 23 des Änderungstarifvertrages.

Ergänzend wird auf folgende Besonderheiten in der Anlage 2 mit der Neufassung der Anlage C zum TV-L (Entgelttabelle für Pflegekräfte) hingewiesen:

1. Die Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 8a wird nicht mehr mit einem Betrag belegt, weil in der Entgeltordnung zum TV-L bei allen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe KR 8a die Geltung der Stufe 1 ausgeschlossen ist.
2. In den Entgeltgruppen KR 12a und KR 11b wird die Stufe 6 erst ab 1. Oktober 2018 mit einem Betrag belegt, weil bis dahin die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 5 nach der bisherigen Regelung für die Beschäftigten günstiger ist.

II.

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 17. Februar 2017

§ 1 – Änderung des TVÜ-Länder

Nr. 1 – Neufassung der Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2

§ 9 Abs. 4 Satz 2 TVÜ-Länder schreibt die Dynamisierung der Besitzstandszulagen für die früheren Vergütungsgruppenzulagen vor. In der Protokollerklärung werden die jeweils konkret geltenden Beträge festgelegt.

Mit der Neufassung werden gemäß Abschnitt I Ziffer 3 Satz 1 Buchstabe d der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 die Erhöhungen zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 umgesetzt. Für die Erhöhung ab 1. Januar 2017 wurde dabei mit der TdL zur einheitlichen Berücksichtigung des Mindestbetrages der Tabellenerhöhung von 75,00 Euro ein Wert von 2,2 Prozent vereinbart.

Nr. 2 – Änderung des § 12

Allgemeines

§ 12 TVÜ-Länder regelt den Strukturausgleich für die aus dem BAT/BAT-O in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten. Absatz 5 bestimmt, dass im Falle einer Höhergruppierung der Unterschiedsbetrag (Höhergruppierungsgewinn) auf den Strukturausgleich angerechnet wird.

Buchstabe a – Ergänzung des Absatzes 5

Durch den neuen Satz 3 wird auch der Unterschiedsbetrag aufgrund der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 und KR 9a bis KR 11a ab 1. Januar 2018 durch § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L auf den Strukturausgleich angerechnet.

Durch den neuen Satz 4 wird auch der Erhöhungsbetrag nach fünf Jahren in Stufe 4 der „kleinen 9“ ab 1. Januar 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet.

Durch den neuen Satz 5 werden die Beschäftigten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder von der Anrechnungsregelung des Satzes 3 ausgenommen. Hierdurch wird vor dem Hintergrund, dass die Entgelterhöhung aufgrund der Einführung der Stufe 6 ab 1. Januar 2018 bereits nach der Neufassung des § 19 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder durch § 1 Nr. 3 Buchstabe c dieses Änderungstarifvertrages von dem dortigen Erhöhungsbetrag abgezogen wird, sichergestellt, dass für diese Beschäftigten keine Verminderung ihres bisherigen Einkommens eintritt.

Buchstabe b – Anfügung einer Protokollerklärung Nr. 2 zu § 12 Absatz 5

Durch Satz 1 wird auch der Unterschiedsbetrag aufgrund der Erhöhung des Betrages der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 und KR 9a bis KR 11a ab 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet.

Durch Satz 2 wird auch der Unterschiedsbetrag aufgrund der Erhöhung des Erhöhungsbetrages nach fünf Jahren in Stufe 4 der „kleinen 9“ ab 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet.

Durch Satz 3 werden die Beschäftigten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder von der Anrechnungsregelung des Satzes 3 ausgenommen. Hierdurch wird vor dem Hintergrund, dass die Erhöhung des Betrages der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 und KR 9a bis KR 11a ab 1. Oktober 2018 bereits nach der Neufassung des § 19 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder durch § 1 Nr. 3 Buchstabe c dieses Änderungstarifvertrages von dem dortigen Erhöhungsbetrag abgezogen wird, sichergestellt, dass für diese Beschäftigten keine Verminderung ihres bisherigen Einkommens eintritt.

Nr. 3 – Änderung des § 19

Buchstabe a – Neufassung des Absatzes 1 Satz 2

Erhöhung der Tabellenwerte der Entgeltgruppe 2Ü entsprechend den in Abschnitt I Ziffer 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarten allgemeinen Entgelterhöhungen.

Buchstabe b – Neufassung des Absatzes 2 Satz 1

Erhöhung der Tabellenwerte der Entgeltgruppe 13Ü entsprechend den in Abschnitt I Ziffer 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarten allgemeinen Entgelterhöhungen.

Buchstabe c – Neufassung des Absatzes 2 Sätze 2 und 3

§ 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 TVÜ-Länder beinhalten die Regelung eines Mindestentgelts für in die Entgeltgruppe 13Ü übergeleitete bzw. ab 1. Januar 2012 in Entgeltgruppe 13 neu eingestellte Beschäftigte im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, denen wissenschaftliche bzw. künstlerische Dienstleistungen an Hochschulen obliegen). Durch die Neufassung einschließlich der Einfügung von Protokollerklärungen vermindert sich der bisherige Erhöhungsbetrag von 200,00 Euro zur Erreichung des Mindestentgelts um die sich durch die Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 ab 1. Januar 2018 und ab 1. Oktober 2018 ergebenden Entgeltsteigerungen.

Buchstabe d – Neufassung des Absatzes 3 Satz 3

Erhöhung der Tabellenwerte der Entgeltgruppe 15Ü entsprechend den in Abschnitt I Ziffer 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarten allgemeinen Entgelterhöhungen.

Buchstabe e – Anfügung eines Absatzes 5

Durch den neuen Absatz 5 wird die Übergangsregelung des § 4 Nr. 5 Absatz 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L zur Anrechnung der in der Stufe 5 bzw. in einer individuellen Endstufe zurückgelegten Zeit auf die für das Aufrücken in die Stufe 6 in der Stufe 5 zurückzulegende Stufenlaufzeit von fünf Jahren auf die am 1. Januar 2018 vorhandenen Beschäftigten der Entgeltgruppe 13Ü übertragen.

Nr. 4 – Änderung des § 20

§ 20 TVÜ-Länder regelt die Anwendung der allgemeinen Entgelttabelle auf die Lehrkräfte. In Absatz 1 sind Verminderungen der Tabellenwerte festgelegt und die Absätze 2 und 3 enthalten Regelungen über die Verminderung dieser Kürzungsbeträge bei allgemeinen Tabellenanpassungen. Durch die Erhöhung der Tabellenentgelte ab 1. Januar 2017 gemäß Abschnitt I Ziffer 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 erledigen sich die Verminderungen nach Absatz 1. Dies wird durch die redaktionellen Änderungen in den Buchstaben a und b des § 1 Nr. 4 dieses Änderungstarifvertrages dokumentiert.

Nr. 5 – Änderung des § 30 Absatz 4

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Übergangsregelungen zur Eingruppierung und zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit entsprechend der Laufzeit der Entgelttabellen auf den 31. Dezember 2018 festgelegt. Aufgrund der 2012 in Kraft gesetzten Eingruppierungsbestimmungen des TV-L einschließlich Entgeltordnung kommt diesen Vorschriften des TVÜ-Länder und ihrer Kündigungsmöglichkeit keine nennenswerte Bedeutung mehr zu.

Nr. 6 – Änderung der Nr. 9 der Anlage 1 Teil B

Durch die Änderung gilt § 6 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. März 1982 nicht mehr fort. Damit wird eine Doppelregelung der Vollzugszulage nach der Einfügung des neuen § 19a TV-L durch § 1 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L verhindert.

Nr. 7 – Streichung der Nrn. 14 und 15 der Anlage 1 Teil C

Die Nrn. 14 und 15 der Anlage 1 Teil C zum TVÜ-Länder regeln die Fortgeltung des Tarifvertrages über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975 und des Tarifvertrages über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991. Mit der Streichung wird eine Doppelregelung der Vollzugszulage nach der Einfügung des neuen § 19a TV-L durch § 1 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L verhindert.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L zu beachten.

Diese Regelung hat Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten ab 1. Januar 2017 auf die erhöhte Besitzstandszulage für frühere Vergütungsgruppenzulagen (s. § 1 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages), das erhöhte Tabellenentgelt in den Entgeltgruppen 2Ü, 13Ü und 15Ü (s. § 1 Nr. 3 Buchstaben a, b und d des Änderungstarifvertrages) und auf die Abschmelzung des Verminderungsbetrages für Lehrkräfte (s. § 1 Nr. 4 des Änderungstarifvertrages).

Ein Musterantrag ist als **Anlage 1** beigefügt.

§ 3 – Inkrafttreten

Satz 1

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens voraussichtlich im Juli 2017 entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L nicht zu laufen.

Satz 2

Abweichend von Satz 1 treten die Regelungen zur Anrechnung des Unterschiedsbetrages aufgrund der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 und KR 9a bis KR 11a ab 1. Januar 2018 auf den Strukturausgleich (s. § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages), die Neuregelung des Mindestentgelts für die Beschäftigten nach § 53 Hochschulrahmengesetz (s. § 1 Nr. 3 Buchstabe c des Änderungstarifvertrages) und die Übergangsregelung zur Einführung der Stufe 6 für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13Ü (s. § 1 Nr. 3 Buchstabe e des Änderungstarifvertrages) am 1. Januar 2018 in Kraft.

III.

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 17. Februar 2017

§ 1 – Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Durch die Ersetzung der Anlagen 1 bis 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L werden die monatlichen Pauschalentgelte gemäß der in § 4 Abs. 5 Pkw-Fahrer-TV-L vorgeschriebenen Dynamisierung zu den jeweiligen Zeitpunkten um die in Abschnitt I Ziffer 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarten Prozentsätze unter Berücksichtigung des Mindestbetrags angehoben.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L zu beachten.

Diese Regelung hat Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten ab 1. Januar 2017 auf das erhöhte Pauschalentgelt (s. § 1 des Änderungstarifvertrages).

Ein Musterantrag ist als **Anlage 1** beigefügt.

§ 3 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens voraussichtlich im Juli 2017 entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L nicht zu laufen.

Anlagen 1 bis 3 – Neufassung der Anlagen 1 bis 3

Siehe die Erläuterung zu § 1.

IV.

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 17. Februar 2017

§ 1 – Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

Die Übernahmeregelung für Auszubildende in § 19 TVA-L BBiG war zum 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten. Entsprechend Abschnitt V Ziffer 5.1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 wird sie mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 – Änderung des TVA-L BBiG

Nr. 1 – Neufassung des § 1 Absatz 2 Buchstabe a

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a TVA-L BBiG beinhaltet die Ausnahme der Auszubildenden in Gesundheitsberufen vom Geltungsbereich des TVA-L BBiG.

Im Hinblick auf die in Abschnitt V Ziffer 5.5 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarte Ergänzung des Geltungsbereichs des TVA-L Pflege um die Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz wird die Ausnahme der Auszubildenden in Gesundheitsberufen vom Geltungsbereich des TVA-L BBiG entsprechend ergänzt.

Nr. 2 – Neufassung des § 4 Absatz 2 Satz 2

§ 4 Abs. 2 Satz 2 TVA-L BBiG regelt, von welchen Ärzten bescheinigt werden kann, dass die Auszubildenden zur Erfüllung der nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen in der Lage sind, wenn der Auszubildende bei begründeter Veranlassung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 TVA-L BBiG eine entsprechende Verpflichtung der Auszubildenden ausspricht.

Durch die Neufassung wird die in Abschnitt V Ziffer 1 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarte Erweiterung um Betriebsärzte und Personalärzte umgesetzt. Hintergrund für diese Erweiterung ist, dass die bisher ausschließlich benannten Amtsärzte häufig die Durchführung solcher Untersuchungen als nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehörend ablehnen. Die Möglichkeit der Betriebsparteien, sich auf einen anderen Arzt zu verständigen, bleibt unverändert erhalten.

Nr. 3 – Neufassung des § 8 Absatz 1

Mit der Neufassung werden die in Abschnitt I Ziffer 2 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarten Erhöhungen der Ausbildungsentgelte um jeweils 35,00 Euro zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 umgesetzt.

Nr. 4 – Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1

Durch die Änderung wird entsprechend Abschnitt V Ziffer 5.2 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 die Höhe des Urlaubsanspruchs für Auszubildende von 28 auf 29 Ausbildungstage im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche angehoben.

Nr. 5 – Änderung des § 10

Buchstabe a – Neufassung des Absatz 2 Satz 3

§ 10 Abs. 2 TVA-L BBiG regelt die Erstattung der Kosten bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen. Bisher war dabei nach Satz 3 die Erstattung von Unterkunftskosten auf 20,00 Euro je Übernachtung begrenzt.

Diese Begrenzung wird durch die Neufassung entsprechend Abschnitt V Ziffer 5.3 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 aufgehoben und durch den Verweis auf die Regelungen für die Beschäftigten des Auszubildenden ersetzt.

Buchstabe b – Änderung des Absatz 3

Korrektur des bisherigen redaktionellen Versehens in der Satzbezeichnung.

Nr. 6 – Neufassung des § 11 Satz 2

§ 11 Satz 2 TVA-L BBiG regelt die Erstattungsfähigkeit der Kosten der monatlichen Familienheimfahrten nach § 11 Satz 1 TVA-L BBiG. Bisher enthält die Vorschrift keine Einschränkung bezüglich des Wohnortes der Eltern. Entsprechend Abschnitt V Ziffer 5.4 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 wird jetzt eine Begrenzung auf das Bundesgebiet vorgenommen. Ob hiermit eine unzulässige Diskriminierung von Auszubildenden aus dem EU-Ausland verbunden ist, wird gerichtlich zu entscheiden sein.

Nr. 7 – Änderung des § 23

Buchstabe a – Änderung des Absatzes 1a

Die Änderung bewirkt, dass die durch § 1 des Änderungstarifvertrages wieder in Kraft gesetzte Regelung zur Übernahme von Auszubildenden in § 19 TVA-L BBiG – wie bisher – mit Ablauf der Mindestlaufzeit für die Tabellenerhöhungen wieder außer Kraft tritt.

Buchstabe b – Änderung des Absatzes 4 Buchstabe a

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Ausbildungsentgelte entsprechend Abschnitt VIII der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 auf den 31. Dezember 2018 festgelegt.

§ 3 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nur dann gilt, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beim Auszubildenden beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 22 TVA-L BBiG zu beachten. Diese Regelung hat Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Auszubildenden ab 1. Januar 2017 auf das erhöhte Ausbildungsentgelt (s. § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages) und auf die erhöhte Erstattung von Unterkunftskosten (s. § 2 Nr. 5 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages). Ein Musterantrag ist als **Anlage 1** beigelegt.

§ 4 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens voraussichtlich im Juli 2017 entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 22 TVA-L BBiG nicht zu laufen.

V.

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 17. Februar 2017

§ 1 – Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

Die Übernahmeregelung für Auszubildende in § 18a TVA-L Pflege war zum 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten. Entsprechend Abschnitt V Ziffer 5.1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 wird sie mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 – Änderung des TVA-L Pflege

Nr. 1 – Einfügung eines Absatzes 1a in § 1

Mit der Einfügung wird die in Abschnitt V Ziffer 5.5 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarte Ergänzung des Geltungsbereichs des TVA-L Pflege um die Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz umgesetzt.

Nr. 2 – Neufassung des § 4 Absatz 2 Satz 2

§ 4 Abs. 2 Satz 2 TVA-L Pflege regelt, von welchen Ärzten bescheinigt werden kann, dass die Auszubildenden zur Erfüllung der nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen in der Lage sind, wenn der Auszubildende bei begründeter Veranlassung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege eine entsprechende Verpflichtung der Auszubildenden ausspricht.

Durch die Neufassung wird die in Abschnitt V Ziffer 1 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarte Erweiterung um Betriebsärzte und Personalärzte umgesetzt. Hintergrund für diese Erweiterung ist, dass die bisher ausschließlich benannten Amtsärzte häufig die Durchführung solcher Untersuchungen als nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehörend ablehnen. Die Möglichkeit der Betriebsparteien, sich auf einen anderen Arzt zu verständigen, bleibt unverändert erhalten.

Nr. 3 – Neufassung des § 8 Absatz 1

Mit der Neufassung werden die in Abschnitt I Ziffer 2 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarten die Erhöhungen der Ausbildungsentgelte um jeweils 35,00 Euro zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 umgesetzt.

Nr. 4 – Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1

Durch die Änderung wird entsprechend Abschnitt V Ziffer 5.2 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 die Höhe des Urlaubsanspruchs für Auszubildende von 28 auf 29 Ausbildungstage im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche angehoben. Der Zusatzurlaub für Auszubildende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 TVA-L Pflege bleibt wie in Abschnitt V Ziffer 5.2 Satz 2 der Tarifeinigung festgehalten unverändert erhalten.

Nr. 5 – Neufassung des § 11 Satz 2

§ 11 Satz 2 TVA-L Pflege regelt die Erstattungsfähigkeit der Kosten der monatlichen Familienheimfahrten nach § 11 Satz 1 TVA-L Pflege. Bisher enthält die Vorschrift keine Einschränkung bezüglich des Wohnortes der Eltern. Entsprechend Abschnitt V Ziffer 5.4 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 wird jetzt eine Begrenzung auf das Bundesgebiet vorgenommen. Ob hiermit eine unzulässige Diskriminierung von Auszubildenden aus dem EU-Ausland verbunden ist, wird gerichtlich zu entscheiden sein.

Nr. 6 – Änderung des § 21

Buchstabe a – Änderung des Absatzes 1a

Die Änderung bewirkt, dass die durch § 1 des Änderungstarifvertrages wieder in Kraft gesetzte Regelung zur Übernahme von Auszubildenden in § 18a TVA-L Pflege – wie bisher – mit Ablauf der Mindestlaufzeit für die Tabellenerhöhungen wieder außer Kraft tritt.

Buchstabe b – Änderung des Absatzes 4 Buchstabe a

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Ausbildungsentgelte entsprechend Abschnitt VIII der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 auf den 31. Dezember 2018 festgelegt.

§ 3 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nur dann gilt, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beim Auszubildenden beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 20 TVA-L Pflege zu beachten.

Diese Regelung hat Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Auszubildenden ab 1. Januar 2017 auf das erhöhte Ausbildungsentgelt (s. § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages) und auf die erhöhte Erstattung von Unterkunftskosten (s. § 2 Nr. 5 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages). Ggfs. Können sich auch bei Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz aufgrund ihrer Einbeziehung in den Geltungsbereich des TVA-L Pflege (s. § 2 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages) Ansprüche auf höheres Ausbildungsentgelt ergeben haben.

Ein Musterantrag ist als **Anlage 1** beigelegt.

§ 4 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens voraussichtlich im Juli 2017 entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 20 TVA-L Pflege nicht zu laufen.

VI.

Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 17. Februar 2017

§ 1 – Änderung des TV Prakt-L

Nr. 1 – Neufassung des § 4 Absatz 1 Satz 2

§ 4 Abs. 1 Satz 2 TV Prakt-L regelt, von welchen Ärzten bescheinigt werden kann, dass die Praktikantinnen/Praktikanten zur Ausübung der erforderlichen praktischen Tätigkeit in der Lage sind, wenn der Arbeitgeber bei begründeter Veranlassung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TV Prakt-L eine entsprechende Verpflichtung der Auszubildenden ausspricht.

Durch die Neufassung wird die in Abschnitt V Ziffer 1 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarte Erweiterung um Betriebsärzte und Personalärzte umgesetzt. Hintergrund für diese Erweiterung ist, dass die bisher ausschließlich benannten Amtsärzte häufig die Durchführung solcher Untersuchungen als nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehörend ablehnen. Die Möglichkeit der Betriebsparteien, sich auf einen anderen Arzt zu verständigen, bleibt unverändert erhalten.

Nr. 2 – Neufassung des § 8 Absatz 1

Mit der Neufassung werden die in Abschnitt I Ziffer 2 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarten Erhöhungen der Ausbildungsentgelte um jeweils 35,00 Euro zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 umgesetzt.

Nr. 3 – Änderung des § 10 Satz 1

Durch die Änderung wird entsprechend Abschnitt V Ziffer 5.2 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 die Höhe des Urlaubsanspruchs für Praktikantinnen/Praktikanten von 28 auf 29 Arbeitstage im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche angehoben.

Nr. 4 – Änderung des § 18 Absatz 3

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Praktikantenentgelte entsprechend Abschnitt VIII der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 auf den 31. Dezember 2018 festgelegt.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nur dann gilt, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 17 TV Prakt-L zu beachten.

Diese Regelung hat Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Praktikantinnen/Praktikanten ab 1. Januar 2017 auf das erhöhte Entgelt (s. § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages).

Ein Musterantrag ist als **Anlage 1** beigelegt.

§ 3 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftsverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftsverfahrens voraussichtlich im Juli 2017 entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 17 TV Prakt-L nicht zu laufen.

VII.

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) vom 17. Februar 2017

Allgemeines

Die Tabellenerhöhungen werden in beiden Jahren im Land Berlin zeitgleich wirksam (§ 5 Satz 5 TV Wiederaufnahme Berlin); die vollständige Angleichung des Bemessungssatzes für das Land Berlin von auf 98,5 Prozent auf 100 Prozent muss spätestens mit dem Monat Dezember 2017 erfolgen (§ 5 Satz 14 TV Wiederaufnahme Berlin).

§ 1 – Änderung des TV Wiederaufnahme Berlin

Durch die Neufassung des Satzes 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L in § 6 werden die Werte der Mindestbeträge bei Höhergruppierungen gemäß der in Satz 1 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L vorgeschriebenen Dynamisierung bei allgemeinen Entgelterhöhungen sowie gemäß der durch § 6 i.V.m. § 5 TV Wiederaufnahme Berlin vorgeschriebenen Erhöhung des Bemessungssatzes zu den entsprechenden Zeitpunkten um die in Abschnitt I Ziffer 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 vereinbarten Prozentsätze angehoben. Für die Entgelterhöhung ab 1. Januar 2017 wurde dabei mit der TdL in Abschnitt I Ziffer 3 Satz 1 der Tarifeinigung zur einheitlichen Berücksichtigung des Mindestbetrages der Tabellenerhöhung von 75,00 Euro ein Wert von 2,2 Prozent vereinbart.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L zu beachten.

Diese Regelung hat Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten ab 1. Januar 2017 auf den erhöhten Garantiebetrug bei Höhergruppierungen (s. § 1 des Änderungstarifvertrages).

Ein Musterantrag ist als **Anlage 1** beigefügt.

§ 3 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftsverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftsverfahrens voraussichtlich im Juli 2017 entstehen, beginnt vorher auch die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TV-L nicht zu laufen.

VIII.

Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte

Die TdL und der dbb beamtenbund und tarifunion haben in der Tarifrunde 2015 den Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) und 2016 den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TV EntgO-L abgeschlossen. Mit dem Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte werden diese Tarifverträge entsprechend Abschnitt IV Buchstabe a und Anlage 4b der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 auch für die Mitglieder der GEW und von ver.di in Kraft gesetzt. Sie sind dem Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte als Anlagen 1 und 2 angefügt.

Der Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte tritt am 1. März 2017 in Kraft. Ergänzend wird in § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum TV EntgO-L entsprechend Nr. 2 der Anlage 4b zur Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 festgelegt, dass die am 31. Juli/1. August 2015 vorhandenen Beschäftigten die in § 11 TV EntgO-L geregelten Anträge auf Höhergruppierung und auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte bis zum 31. Mai 2017 stellen können. Sie wirken für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 als dem Inkrafttretensdatum des TV EntgO-L zurück und lösen materielle Wirkungen ab dem 1. März 2017 aus.

IX.

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen

Änderung des Abschnitts I (Niederschriftserklärungen zum TV-L)

Nr. 1 – Einfügung einer neuen Nr. 11

Durch die Einfügung der neuen Niederschriftserklärung wird die Vereinbarung in Abschnitt V Ziffer 2 Buchstabe c der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt.

Nr. 2 – Neunummerierung der bisherigen Nr. 11

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Niederschriftserklärung Nr. 11 durch Nr. 1.

Nr. 3 – Streichung der Nummern 22b und 23

Die zu § 44 Nr. 2a Ziffern 1 und 2 TV-L (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte zu den Stufen der Entgelttabelle) vereinbarte Niederschriftserklärung Nr. 22b wird durch die Neufassung des § 44 Nr. 2a TV-L durch § 1 Nr. 12 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L hinfällig.

Die zu § 47 Nr. 3 Absatz 2 TV-L (Sonderregelungen für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst und im feuerwehrtechnischen Dienst zur Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses und zur Übergangszahlung) vereinbarte Niederschriftserklärung Nr. 23 wird durch die Neufassung des § 47 Nr. 3 TV-L durch § 1 Nr. 13 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L hinfällig.

Änderung der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-L

Anfügung einer neuen Nr. 7a

Durch die Anfügung der neuen Niederschriftserklärung wird die Vereinbarung in Ziffer 3 der Anlage 3 zur Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt.

Anfügung einer neuen Nr. 7b

Durch die Anfügung der neuen Niederschriftserklärung wird die Vereinbarung in Ziffer 2 der Anlage 3 zur Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt. Der Wortlaut der Niederschriftserklärung entspricht dem Wortlaut der Niederschriftserklärung zur Protokollerklärung Nr. 14 zu dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 des Teils B Abschnitt XXIV der Entgeltordnung VKA.

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV EntgO-L

Nr. 1 – Voranstellung neuer Nrn. 1 und 2

Niederschriftserklärung Nr. 1 Zu § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 Satz 1

Von einer Erläuterung wird abgesehen.

Niederschriftserklärung Nr. 2 Zu der Vorbemerkung Nr. 1 Absätze 5 und 6 zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte sowie zu Abschnitt 4 Unterabschnitte 2 und 3

Mit der Niederschriftserklärung wird von den Tarifvertragsparteien klargestellt, dass die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung Lehrkräfte unabhängig von den dort für die Tätigkeiten verwendeten Begriffen nur dann die speziellen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst verdrängen, wenn die Tätigkeiten inhaltlich der Tätigkeit von Lehrkräften im Sinne der Definition in § 44 TV-L entsprechen. Durch die Anfügung dieser neuen Niederschriftserklärung wird die Vereinbarung in Abschnitt IV Buchstabe b der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 umgesetzt.

Nr. 2 – Neunummerierung der bisherigen Nrn. 1 und 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Niederschriftserklärungen Nr. 1 und 2 durch Nr. 1.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>